**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

**Erteilung einer beschränkten Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG für die zeitlich begrenzte Bauwasserhaltung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2178 Gemarkung Würzburg, Königsberger Straße 1, 97072 Würzburg**

**Bauvorhaben: Wohnanlage „Lichtblick“ – Bauwasserhaltung und Ableitung in den Main**

Der Antragsteller beantragt eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 780.000 m³ oberflächennahes Grundwasser zum Zweck der zeitlich begrenzten Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) sowie die Ableitung in den Main.

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) dar.

Nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 und 7 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Stadt Würzburg durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nachfolgenden Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG. Der Antragsteller hat zur Beurteilung mit Schreiben vom 18.11.2021 umfangreiche Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung gem. § 7 UVPG vorgelegt.

Durch das Vorhaben ist nicht mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen.

Nachteilige wasserwirtschaftlich relevante Umweltauswirkungen sind bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens nicht zu erwarten. Die beantragte Entnahmemenge aus dem Grundwasser für die Bauwasserhaltung ist zeitlich begrenzt. Nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs.1 UVPG und Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Insbesondere wird durch den Betrieb der Bauwasserhaltung keine dauerhafte Veränderung des Grundwasserhaushaltes in diesem Gebiet hervorgerufen.

Soweit derzeit erkennbar ist, sind durch die beantragten Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als unbedeutend beurteilt.

Die Durchführung der Bauwasserhaltung stellt unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen im Gestattungsbescheid keine ökologische Verschlechterung des betroffenen Bereiches dar.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit bekannt zu geben; sie ist nicht selbständig anfechtbar.